

## Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 KAG erlässt die Gemeinde Feldkirchen folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Feldkirchen (BGS/EWS) vom 29.06.2009 in der Fassung der Änderung vom 01.01.2013:

### § 1

In der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Feldkirchen (BGS/EWS) vom 29.06.2009 in der Fassung der Änderung vom 01.01.2013 wird in § 10 Abs. 1 Satz 2 der Betrag von „2,10“ Euro durch den Betrag von „2,28“ Euro ersetzt.

### § 2

§ 9a erhält folgende Fassung:

„(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis	4	m <sup>3</sup> /h	40 €/Jahr
bis	10	m <sup>3</sup> /h	100 €/Jahr
bis	16	m <sup>3</sup> /h	160 €/Jahr
über	16	m <sup>3</sup> /h	900 €/Jahr“

### § 3

Die Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Feldkirchen, 15.03.2017

*Barbara Unger*  
Barbara Unger,  
Erste Bürgermeisterin

